

III. Besondere Bestimmungen über die Hauptprüfung

§ 17

Prüfungsfächer

(1) Der Plan für die Teilprüfungsfächer der Hauptprüfung ist in Anhang II enthalten. Er kann von der Abteilung mit Zustimmung des Rektors und mit Genehmigung des Kultministeriums unter Festsetzung sinngemäßer Übergangsbestimmungen geändert werden.

(2) Bei der Feststellung der Prüfungsnoten können die Studienarbeiten, soweit sie nach dem Prüfungsplan Anhang II verlangt werden, berücksichtigt werden.

(3) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen nach dem Prüfungsplan Anhang II bestanden sind und die Diplomarbeit genügend ist.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit muß dem Gebiet der Elektrotechnik entnommen sein.

(2) Die Arbeit besteht in einem größeren konstruktiven Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen oder in dem Entwurf einer elektrischen Anlage mit fachwissenschaftlicher Beurteilung der vorgeschlagenen Maschinen und des Betriebes unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit oder in einer größeren experimentellen Untersuchung oder in einer anderen wissenschaftlichen Arbeit.

(3) Vor der Meldung zur Diplomarbeit müssen in der Regel sämtliche Teilprüfungen erledigt sein. Vor Beginn des 8. Studien-